

**Satzung der Fachschaft Jura der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2015****Gliederung****I. Allgemeines****§ 1 Geltungs- und Regelungsbereich****§ 2 Begriffsbestimmung und Organe****§ 3 Wahl der Organe und ihrer Vertreterinnen und Vertreter****§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder****II. Organe der Fachschaft Jura****§ 5 Aufgaben des FSV****§ 6 Organisation und Struktur der FSV****§ 7 Organisation und Struktur des FSR****§ 8 Allgemeine Verfahrensregeln****III. Schlussbestimmungen****§ 9 Satzungsänderung****§ 10 Inkrafttreten****I. Allgemeines****§ 1****Geltungs- und Regelungsbereich**

Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Fachschaft Jura. Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld gilt ergänzend.

**§ 2****Begriffsbestimmung und Organe**

(1) Die in der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft Jura.

(2) Die Fachschaftsvertretung (FSV) ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Jura.

(3) Der Fachschaftsrat (FSR) ist das ausführende Organ der Fachschaft Jura. Er ist an die Beschlüsse der FSV gebunden.

**§ 3****Wahl der Organe und ihrer Vertreterinnen und Vertreter**

(1) Die Fachschaft Jura wählt die FSV in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl aus ihren Mitgliedern. Sie kann einen Ausschuss zur Organisation einsetzen. Ein Onlinewahlverfahren ist möglich. Die Amtszeit der FSV beträgt 1 Jahr.

(2) Bei Rücktritt eines FSV-Mitglieds findet ein Nachwahlverfahren statt, soweit im Nachrückverfahren nicht alle Mandate vergeben werden können.

(3) Im Nachrückverfahren rückt der- oder diejenige an die Stelle des ausgetretenen Mitglieds, auf die oder den bei der Wahl der FSV die meisten Stimmen entfallen sind und die oder der nicht schon Mitglied der FSV ist.

(4) Das Nachwahlverfahren ist an das ordentliche Wahlverfahren angelehnt, mit dem Unterschied, dass im Nachwahlverfahren gewählte Mitglieder der FSV nur bis zum Ende der Amtszeit in der die entsprechenden Mitglieder nachgewählt worden sind, amtieren.

(5) Die FSV wählt den FSR aus ihren Reihen.

(6) Die FSV kann gegen ein Mitglied des FSR ein Abwahlverfahren einleiten, wenn sich dieses Mitglied grob entgegen der Satzung der Fachschaft Jura verhält oder sein Amt weitüberwiegend nicht wahrnimmt. Zur Abwahl eines Mitglieds bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen der FSV.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Studierenden der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld haben das Recht, an der Selbstverwaltung der Fachschaft Jura mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Fachschaft Jura zu richten.

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft Jura hat das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl der FSV.

### **II. Organe der Fachschaft Jura**

#### **§ 5 Aufgaben der FSV**

(1) Die FSV vertritt die besonderen Interessen der Mitglieder der Fachschaft Jura. Sie beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft Jura und kontrolliert den FSR. Aufgaben der FSV sind insbesondere:

- a. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
- b. fachliche und soziale Beratung ihrer Mitglieder sowie studienbezogene Dienstleistungen;
- c. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3 HG NW), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
- d. fachliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
- e. die regelmäßige und umfassende Information ihrer Mitglieder über hochschulpolitische und studienbezogene Themen sowie den Studierendensport zu fördern;
- f. die Förderung der Gleichberechtigung in Hochschule und Gesellschaft.
- g. Änderung der Satzung.

(2) Die Fachschaft Jura hat das Recht, sich mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren.

#### **§ 6 Organisation und Struktur der FSV**

(1) Die FSV besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Die FSV kann bis zu 14 freiwillige Mitglieder durch einfachen Beschluss aufnehmen. Ein freiwilliges Mitglied hat bei Beschlüssen eine halbe Stimme. Die Anzahl der stimmberechtigten freiwilligen Mitglieder muss immer um ein Mitglied niedriger sein, als die Anzahl der gewählten Mitglieder der FSV.

(3) Die FSV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer voll stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

(4) Die Sprecherin oder der Sprecher des FSV übermittelt die Beschlüsse der FSV an den FSR. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und beruft die FSV-Sitzungen unter Einhaltung der Textform ein. Die Sprecherin oder der Sprecher hat keine weiteren Befugnisse über die eines normalen Mitglieds der FSV hinaus. Sie oder er soll die Sitzung leiten. Außerordentliche Sitzungen sind möglich.

(5) Beschlüsse der FSV werden in ihren Sitzungen gefasst. Während einer Sitzung kann jederzeit über einen in der Sitzung bereits abgestimmten Beschluss erneut abgestimmt werden.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der FSV zu übersenden.

(7) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht, an den Sitzungen der FSV teilzunehmen, und sind redeberechtigt. Mitglieder der Fachschaft Jura sind antragsberechtigt.

#### **§ 7 Organisation und Struktur des FSR**

(1) Der FSR ist das ausführende Organ der FSV. Er besteht aus 8 gewählten FSV Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr und endet spätestens mit Ende der Amtszeit der FSV. Die Beschlüsse der FSV sind für den FSR bindend. Er führt die Geschäfte der Fachschaft Jura unter Beachtung der Beschlüsse der FSV in eigener Verantwortung.

(2) Der FSR soll während der Vorlesungszeit tagen. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der FSV zu übersenden.

(3) Die Sitzung des FSR ist grundsätzlich hochschulöffentlich.

(4) Der FSR ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Sprecher und Finanzen
2. EDV und Technik
3. Publikationen
4. Soziales
5. Hochschul- und Rechtspolitik
6. Erstsemester
7. Studienberatung
8. Klausuren

Über die Besetzung der Referate entscheidet der FSR. Jedes Mitglied muss mindestens ein Referat besetzen.

(5) Der FSR bildet ein Referat Sprecher und Finanzen und kann weitere Referate bilden.

(6) Ein Referat wird in eigener Verantwortung geführt. Nur größere Entscheidungen bedürfen eines Beschlusses der FSV. Sonstige in das Referat fallende Entscheidungen trifft alleine der Referent. Finanzrelevante Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten des FSR.

## **§ 8**

### **Allgemeine Verfahrensregeln**

(1) Der FSR vertritt die FSV und führt ihre Geschäfte in eigener Zuständigkeit gemäß § 7.

(2) Soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nicht anders vorgesehen, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der FSV erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 9**

### **Satzungsänderung**

Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Mitglieder der FSV.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 16. April 2015.

Bielefeld, den 1. Juni 2015

Für den Vorsitz  
des Studierendenparlaments  
der Universität Bielefeld  
Christian Osinga